©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Wiedergutmachung ökologischer Schäden nach dem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Dieter Beule

Das Thema ist aus drei Gründen problematisch. Erstens enthält der Gesetzesantrag keine unmittelbare Verpflichtung zur Wiedergutmachung ökologischer Schäden. Zweitens existiert er nicht mehr. Wie Sie wissen, hat die Mehrheit des Bundesrates am 6. November 1987 beschlossen, den Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen nicht im Deutschen Bundestag einzubringen. Damit ist die Landesinitiative zur Verbesserung des Umwelthaftungs- und des Umweltstraf- und ordnungswidrigkeitenrechts zunächst gescheitert. Die darin vorgesehene Kostenerstattung für die Beseitigung von Umweltschäden geht – das ist das dritte Problem – auf ein hessisches Vorbild zurück. Dessen Verfasser müßte eigentlich hier stehen und könnte Ihnen dazu möglicherweise mehr sagen als ich es kann. Erwarten Sie deshalb bitte keine tiefschürfenden juristischen Überlegungen. Ich kann Ihnen im wesentlichen nur einen kleinen Einblick in die Geschichte des Gesetzentwurfs und der hier interessierenden Vorschrift geben. Damit werde ich sicher manchen enttäuschen, anderen aber hoffe ich, etwas über eine Ihnen vielleicht bisher wenig vertraute Sicht der Dinge vermitteln zu können. Das umweltpolitisch Wünschbare und das rechtlich Machbare sind nämlich nur eine Seite, die politischen Realitäten vor und während eines Gesetzgebungsverfahrens aber die andere Seite des Themas.

Die Frage, von welchen Vorstellungen über die Wiedergutmachung ökologischer Schäden der nordrhein-westfälische Gesetzesantrag ausging, läßt sich nicht ohne weiteres beantworten. Die zu erläuternde Regelung muß im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfs und seiner begrenzten Zielsetzung gesehen werden. Ich darf daher zunächst berichten, unter welchen Umständen der Gesetzesantrag erarbeitet wurde, welchen wesentlichen Inhalt und welches Schicksal er hatte.

Bekanntlich wurde eine breite Öffentlichkeit spätestens durch die Umweltkatastrophen des Jahres 1986 auf die existentielle Bedeutung einer intakten Umwelt und damit eines insgesamt verbesserten Umweltrechts nachdrücklich aufmerksam. Deshalb forderten einige Länder, darunter Nordrhein-Westfalen, auf einer Sonderkonferenz der Umweltminister am 17. Dezember 1986 die Bundesregierung auf, im Bereich des Umweltschutzes unverzüglich eine verschuldensunabhängige Haftung und weitgehende Beweislastumkehr einzuführen. Zuvor hatte die Bundesregierung bereits eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet, die sich insbesondere den aus Anlaß der Umweltunfälle ergebenden straf- und haftungsrechtlichen Fragen widmen sollte. Aus dieser Verfahrensweise und Äußerungen von Vertretern der Bundesregierung war zu entnehmen, daß die Probleme zwar eingehend geprüft würden, rasche Gesetzesänderungen aber nicht erwartet werden könnten. Wohl vor diesem Hintergrund ist ein Beschluß des nordrhein-westfälischen Umweltkabinetts vom 10. Februar 1987 zu sehen. Darin wurde der Justizminister gebeten, in einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung anderer Ressorts das Haftungsrecht sowie das Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht unter Umweltschutzgesichtspunkten zu überprüfen und alsbald Vorschläge für eine Initiative im Bundesrat vorzulegen.

Die erste Sitzung dieser interministeriellen Arbeitsgruppe „Haftung für Umweltschäden" fand am 19. Februar 1987 statt. Dabei führten eine Auflistung der Problemfelder sowie der regelungsbedürftig und regelungsfähig erscheinenden Teilbereiche einerseits und die vorgegebene alsbaldige Bundesratsinitiative andererseits zu der Erkenntnis, daß nur eine Entschließung oder ein auf einen engen Teilbereich beschränkter Gesetzentwurf in Betracht kommen könnte. Außerdem zeigte sich, daß bei denkbaren Rechtsänderungen in verschiedenen Fragen – z. B. der mutmaßlichen Belastung für ältere Industrien oder die Landwirtschaft – ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts nicht oder jedenfalls nicht in kurzer Zeit zu erreichen war.

Nun wurde der Arbeitsgruppe aus dem politischen Raum der Wunsch übermittelt, sie möge sehr schnell nach ihrer zweiten Sitzung am 10. März 1987 eine Bundesratsinitiative ermöglichen. Das bedeutete praktisch: Es mußte innerhalb von 14 Tagen eine Vorlage für die nächste Kabinettsitzung erarbeitet werden, damit ein etwaiger nordrhein-westfälischer Antrag am 3. April 1987 eingebracht werden konnte. Der Zeitplan wurde eingehalten; der Landesregierung konnte ein Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Der Inhalt des Gesetzesantrags ist vor dem Hintergrund des aufgezeigten Termindrucks zu sehen. Die begrenzten Arbeitskapazitäten in den beteiligten Ressorts – daß die zuständigen Referenten sich auch bei einer politisch vorrangigen Initiative nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft dem Entwurf widmen konnten, erwähne ich nur am Rande – zwangen zu der Entscheidung, sich auf eine Gesetzesinitiative für einen relativ überschaubaren Bereich zu beschränken. Im Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, auf den ich nicht weiter eingehen werde, wurden im wesentlichen bereits früher erörterte Vorschläge in den Entwurf eingearbeitet und die Höchstgrenzen der Bußgeldbewehrungen deutlich angehoben. Vor allem aber sah der Entwurf vor, bei Luftverunreinigungen eine Gefährdungshaftung mit einer partiellen Beweislastumkehr einzuführen und dieselbe Beweislastumkehr auch in das Wasserhaushaltsgesetz einzustellen.

Nachdem die Kabinettvorlage und der Gesetzentwurf abgestimmt waren, wurde bekannt, daß das Land Hessen beschlossen hatte, den Entwurf

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

eines Umweltschädenhaftungsgesetzes dem Bundesrat ebenfalls am 3. April 1987 zuzuleiten. Diese Bundesratsitzung fand unmittelbar vor der hessischen Landtagswahl statt. Wohl mit Rücksicht darauf beschloß die nordrhein-westfälische Landesregierung, den vom Justizminister vorgelegten Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und über die Einbringung im Bundesrat später zu entscheiden. Inzwischen sollte der Entwurf mit Blick auf den hessischen Gesetzesantrag überprüft werden, ob und welche Regelungen unter Abwägung umweltpolitischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte übernommen werden könnten.

Als Ergebnis dieser Überprüfung legten der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie der Justizminister gemeinsam am 11. Mai 1987 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts in der Ihnen bekannten Fassung vor. Die Landesregierung billigte den Entwurf und beschloß, ihn dem Bundesrat zuzuleiten. Dieser Entwurf entsprach – abgesehen von kleineren redaktionellen Änderungen – dem vom März 1987, war diesem gegenüber jedoch um zwei rechts- und umweltpolitisch bedeutsame Punkte erweitert worden:

- Es wird einmal ein Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich solcher bei einer Behörde verfügbarer Daten und Unterlagen gewährt, die im Zusammenhang mit einem konkreten Störfall stehen können. Berechtigt sollen sowohl der Geschädigte als auch der auf Schadensersatz in Anspruch Genommene sein.
- Neu aufgenommen ist außerdem der Vorschlag, für Schädigungen der Natur öffentlich-rechtlichen Körperschaften, auf deren Veranlassung die Umweltschäden ganz oder teilweise beseitigt werden, einen Anspruch auf Ersatz der angemessenen Aufwendungen zu gewähren. Darauf komme ich noch zurück.

Im übrigen beschränkt sich der Gesetzentwurf auf solche Verbesserungen des geltenden Rechts, die kurzfristig in einer fachlich vertretbaren Weise erarbeitet werden konnten. Er versteht sich ausdrücklich lediglich als einen ersten Schritt in die für richtig gehaltene Richtung, dem weitere Schritte folgen müssen. Im Bereich des Umwelthaftungsrechts sieht der Entwurf insbesondere folgende Verbesserungen vor:

- Für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung eingeführt. Die betroffenen Anlagen (z. B. Kraftwerke, Hochöfen, Chemiebetriebe) sind besonders umweltgefährdend und rechtfertigen daher eine verschärfte Haftung des Betreibers. So soll es z. B. bei Vegetationsschäden eines Landwirtes durch Talliumemissionen eines Zementwerkes nicht mehr darauf ankommen, ob dessen Betreiber den Schaden hätte voraussehen können.
- Ferner ist eine teilweise Umkehr der Beweislast vorgesehen. Wenn beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des Bundes-Imissionsschutzgesetzes Stoffe freigesetzt werden, die nach Art, Konzentration und Einwirkungsdauer geeignet sind, den entstandenen Schaden herbeizuführen, so wird vermutet, daß sie ihn verursacht haben. Diese Vermutung kann der Betreiber der Anlage durch den Nachweis widerlegen, daß die Stoffe weder durch einen Störfall noch durch einen pflichtwidrigen Betrieb der Anlage freigesetzt worden sind.
- Die Gefährdungshaftung des Anlagenbetreibers ist nach dem Entwurf der Höhe nach begrenzt. Der Anlagenbetreiber muß – vor allem durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung – Vorsorge dafür treffen, daß er im Schadensfall seiner Ersatzpflicht nachkommen kann. Daß hier noch Einzelfragen zu lösen sein würden, war den Entwurfsverfassern klar. Durch eine vorgesehene Rechtsverordnung sollte erreicht werden, daß die Versicherungsrisiken näher konkretisiert und wirtschaftlich tragbar wurden.

Letztlich sei zum Inhalt des Gesetzentwurfs noch erwähnt, daß er auch im Rahmen der Gefährdungshaftung des Wasserhaushaltsgesetzes eine teilweise Umkehr der Beweislast zugunsten des Geschädigten vorsieht. Es wird vermutet, daß ein Schaden durch das Einleiten der Stoffe verursacht worden ist, wenn dieses seiner Art nach geeignet ist, den Schaden hervorzurufen.

Der Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen wurde zusammen mit einem Entschließungsantrag zur Prüfung eines Haftungsfonds für Umweltschäden, der insbesondere auf den Schadensausgleich für sog. Summations- und Distanzschäden abzielte, am 5. Juni 1987 im Bundesrat behandelt und zur Beratung an die Ausschüsse verwiesen. In der Debatte bedauerte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zwar, daß Nordrhein-Westfalen nicht die Ergebnisse der Sachverständigenarbeit abgewartet habe, fand im übrigen aber durchaus positive Worte für den Gesetzentwurf und sah seiner Behandlung in den Ausschüssen mit Interesse entgegen. Um eine gründliche Vorbereitung dieser Beratungen zu ermöglichen, erklärte sich Nordrhein-Westfalen mit einer Vertagung bis nach der Sommerpause bereit. Am 22. September 1987 befaßte sich ein Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundesrates mit dem Gesetzesantrag. Zu einer Erörterung der Einzelvorschriften kam es nicht, weil die Mehrheit der Länder einer von Bayern beantragten Empfehlung zustimmte, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Die Mehrheit empfahl weiter eine Entschließung, in welcher der Bundesrat die Bundesregierung bittet, gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des Umweltrechts noch in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu ermöglichen. Nach der Begründung enthält der abgelehnte Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens zwar bedenkenswerte Lösungsvorschläge, er wird aber als nicht einbringungsreif bezeichnet, weil die Voraussetzungen und Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung noch nicht hinreichend geklärt seien. Der Rechtsausschuß des Bundesrates beschloß entsprechend dem Votum seines Unterausschusses. Auch der Umwelt-, Innen-, Wirtschafts- und Finanzausschuß des Bundesrates übernahmen im Ergebnis die ablehnende Empfehlung. Die Mehrheit der Ländervertre-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

tung folgte in der Plenarsitzung des Bundesrates am 6. November 1987 den Ausschüssen und beschloß, den nordrhein-westfälischen Gesetzesantrag nicht im Deutschen Bundestag einzubringen. Damit ist vorerst der Versuch gescheitert das Umwelthaftungsrecht durch den Gesetzgeber weiter entwickeln zu lassen. Zugleich besteht nun fürs erste keine Möglichkeit, die hier vor allem interessierende Vorschrift über den Aufwendungsersatz bei einer Beeinträchtigung des Naturhaushalts im Gesetzgebungsverfahren einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 Nr. 2 vor, zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts das Bundes-Immissionsschutzgesetz zu ergänzen. Für dessen Bereich führt der neue § 63 Abs. 1 BImschG die Gefährdungshaftung ein. Mit Absatz 2 dieser Vorschrift wird für in Geld nicht oder nur schwer auszudrückende Beeinträchtigungen der Natur eine besondere Haftungsregelung geschaffen. Sie lautet:

„Wird beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigt, so hat der Betreiber der Anlage ungeachtet seiner Haftung nach Absatz 1 auch die Kosten zu erstatten, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im angemessenen Umfang aufwendet, um den Naturhaushalt wiederherzustellen oder Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ganz oder teilweise auszugleichen"

Eine entsprechende Bestimmung enthält der Gesetzentwurf in folgendem neuen Absatz 4 des § 22 WHG:

„Wird das Gewässer nachhaltig beeinträchtigt, hat der nach den vorstehenden Vorschriften zum Ersatz Verpflichtete auch die Kosten zu erstatten, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im angemessenen Umfang aufwendet, um das Gewässer wiederherzustellen oder Beeinträchtigungen des Gewässers ganz oder teilweise wieder auszugleichen."

Diese Regelungen sind auf dem Hintergrund der vorstehend geschilderten Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfs zu sehen. Der von der interministeriellen Arbeitsgruppe dem Kabinett zunächst vorgelegte Entwurf enthielt derartige Regelungen nicht. Die Arbeitsgruppe hatte sich zwar bei ihren Beratungen auch mit dem Problem der sog. ökologischen, das heißt der nicht materiellen Schäden befaßt. Sie war jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit von nicht ganz 6 Wochen eine von allen beteiligten Ressorts mit ihren unterschiedlichen Interessen gebilligte, fachlich vertretbare Lösung nicht gefunden werden konnte.

Dabei waren die Überlegungen zunächst in eine ganz andere Richtung gegangen als in die eines Erstattungsanspruchs öffentlich-rechtlicher Körperschaften für Aufwendungen zur Wiederherstellung des umweltgeschädigten Naturhaushalts. Vielmehr war in Anlehnung an die Überlegungen KÖNDGENS (UPR 1983, S. 345/348) zur Fortentwicklung des Umwelthaftungsrechts erwogen worden, die „Umwelt" allgemein oder doch einzelne Umweltgüter wie z. B. „saubere Luft" als Schutzgut in den Katalog des neu zu schaffenden Gefährdungshaftungstatbestandes aufzunehmen. Dieser Gedanke ist jedoch aus folgenden Gründen zunächst nicht weiter verfolgt worden:

- Zum einen würde die Anerkennung der „Umwelt" als Schutzgut eines Schadensersatzanspruches in Verbindung mit dem Grundsatz der Naturalrestitution, also der Verpflichtung des Schädigers, den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis ausgeblieben wäre (§ 249 Satz 1 BGB), auf die Einführung der Popularklage zur Beseitigung echter oder auch nur vermeintlicher Umweltbeeinträchtigungen hinauslaufen, und zwar ohne die im Nachbar-, Luft- oder Wasserrecht geltenden Einschränkungen.
- Zum anderen erweist sich der Begriff der „Umwelt" bei näherem Hinsehen als viel zu konturenlos, um daran Beseitigungs- oder Schadensersatzansprüche anzuknüpfen, so daß eine derartige Regelung auch nicht praktikabel erscheint.

Wie dargelegt, kam dann Hessen der nordrhein-westfälischen Initiative mit seinem Entwurf eines Umweltschädenhaftungsgesetzes zuvor. Dieser Gesetzentwurf sah in § 1 Abs. 2 folgende Regelung vor:

„Wird durch den Betrieb einer umweltgefährdenden Anlage ein Bestandteil des Naturhaushalts nachhaltig beeinträchtigt, so hat der Betreiber der Anlage ungeachtet seiner Haftung nach Absatz 1 auch die angemessenen Kosten zu erstatten, die eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aufwendet, um den Naturhaushalt wiederherzustellen oder Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ganz oder teilweise auszugleichen."

Damit gebührt Hessen das Urheberrecht an dem Erstattungsanspruch öffentlich-rechtlicher Körperschaften für Aufwendungen zur Wiederherstellung des umweltgeschädigten Naturhaushalts. Nordrhein-Westfalen hat den hessischen Vorschlag lediglich leicht abgewandelt übernommen, als sich nach der hessischen Landtagswahl abzeichnete, daß der hessische Gesetzentwurf zurückgezogen werden würde, und dadurch der Weg für eine nordrhein-westfälische Initiative wieder frei wurde.

Angesichts des hessischen Vorschlags eines Aufwendungsersatzanspruches konnte und wollte Nordrhein-Westfalen bei der Wiedergutmachung ökologischer Schäden *politisch* nicht zurückstehen. Die bis dahin erwogene Lösung oder eine andere Anknüpfung konnte in der verfügbaren Zeit offensichtlich nicht zu einem zwischen den beteiligten Ressorts konsensfähigen Gesetzesvorschlag entwickelt werden. Demgegenüber erschien die Übernahme des von Hessen vorgeschlagenen Aufwendungsersatzanspruchs fachlich vertretbar. Der Gedanke, daß schädigende Eingriffe in die Natur ausgeglichen werden und bei nicht ausgleichbaren Eingriffen die Kosten für Ersatzmaßnahmen erstattet werden müssen, ist nicht grundsätzlich neu. Das Bundesnaturschutzgesetz stellt in § 8 entsprechende Verpflichtungen auf. Auch die §§ 4 und 5 des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes von 26. Juni 1980 enthalten Regelungen über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie über die Kosten für Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle. Dieser Gedanke wurde in den neuen § 63 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz übernommen und damit in Verbindung mit der erwähnten teilweisen Umkehr der Beweislast zu einem Umweltschutzinstrument – vor allem für den Störfall beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage – ausgebaut. Demgegenüber

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

gilt die – anders anknüpfende – Beweislastumkehr des hessischen Entwurfs nur für Individualschäden. Die Gebietskörperschaften sollen also die Ursachen für eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts in vollem Umfang nachweisen.

Der Fortschritt der NRW-Regelung gegenüber dem geltenden Recht besteht – abgesehen von dem erleichterten Beweis der Ursächlichkeit – im folgenden:

Nach geltendem Recht werden Schäden am Naturhaushalt oder an Gewässern, die nicht Vermögensschäden sind, wie etwa

- das Ausbleiben bestimmter Vogelarten,
- die Zerstörung von Biotopen oder ganzen Ökosystemen,
- die Vernichtung von Tier- und Pflanzengemeinschaften,
- nachteilige Veränderungen des Wasserstandes,
- die Beeinträchtigung des Naturgenusses,

nicht ausgeglichen. Selbst wenn man aber in Einzelfällen einen Vermögensschaden bejahen kann, läßt sich dieser vielfach nicht beziffern und daher nicht geltend machen. Hier schafft der vorgeschlagene Aufwendungsersatzanspruch Abhilfe. Die immateriellen oder nicht bezifferbaren materiellen Schäden werden durch die Pflicht zur Erstattung des Wiederherstellungsaufwandes in einen materiell bewertbaren Schaden umgewandelt. Dafür zwei Beispiele: Bei einem Störfall entweicht aus einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Gas, das in einem größeren Gebiet alle Vögel und deren Nahrungstiere, wie Insekten und andere Kleinlebewesen, tötet. Aus einem Chemiewerk gelangen Stoffe in ein Gewässer, die dort sowohl den Fischbestand als auch die Kleintierwelt zerstören. Im ersten Fall liegt nach geltendem Recht kein zu ersetzender Vermögensschaden vor. Im zweiten Fall bereitet zumindest die Berechnung des über den Ersatz des Fischbestandes hinausgehenden Schadens nicht unerhebliche Schwierigkeiten. In beiden Fällen könnte mit dem Aufwendungsersatzanspruch des nordrhein-westfälischen Entwurfs geholfen werden.

Wesentlich für die Praktikabilität der Regelung erscheint mir, daß nur Erstattung der Kosten verlangt werden kann, die aufgewandt werden, um den Naturhaushalt oder das Gewässer ganz oder teilweise wieder in Ordnung zu bringen. Dabei soll nur der Zustand wiederhergestellt werden können, der vor dem schädigenden Ereignis bestanden hat, nicht ein wünschenswerter Idealzustand. Erstattungsfähig sind nur die Kosten, die im Hinblick auf die Wiederherstellung im „angemessenen" Verhältnis stehen. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts muß also eine gewisse Schwere erreicht haben, damit der Kostenerstattungsanspruch gerechtfertigt ist. Eine nur unbedeutende, wenig folgenreiche Störung von Natur und Landschaft kann für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft kein Anlaß sein, kostenträchtige Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung zu ergreifen. Wenn in dem Beispielsfall der Giftwolke die Lebewesen nur von wenigen Quadratmetern betroffen sein sollten und Vögel sowie Kleintiere aus benachbarten Regionen den geschädigten Bereich bald neu beleben können, so besteht kein Anspruch auf Ersatz etwa gleichwohl vorgenommener Aufwendungen.

Durch die allgemeine Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ihre Zuständigkeitsbindung und durch die Beschränkung auf solche Kosten, die in einem angemessenen Verhältnis zur Wiederherstellung des Naturhaushalts oder des Gewässers stehen, wird zudem einem möglichen Mißbrauch des Aufwendungsersatzanspruches entgegengewirkt. – Anders als der hessische gewährt der nordrhein-westfälische Entwurf den Aufwendungsersatzanspruch nicht nur den Gebietskörperschaften, sondern allen für eine konkrete Maßnahme zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Zu denken ist dabei vor allem an die zahlreichen Boden- und Wasserverbände. Letztere können z. B. einen Ausgleichsanspruch für den Fall einer Wasserverunreinigung geltend machen, in dem zwar auch das Wasserhaushaltsgesetz in der geltenden Fassung zum Schadensersatz führen würde, dieser aber nur schwer zu berechnen ist. Insofern dient die vorgeschlagene Regelung lediglich der Klarstellung und Vereinfachung.

Der Ausgleichsregelung zur Wiedergutmachung ökologischer Schäden im nordrhein-westfälischen Gesetzesantrag ist vorgeworfen worden, die Größe des Haftungsrisikos sei nicht überschaubar und daher nicht versicherbar. Die Entwurfsverfasser waren sich bewußt, daß die Versicherbarkeit von Umweltschäden ein zentrales Problem eines jeden Verbesserungsvorschlags ist. Sie glaubten aber, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu einer ausreichenden Klärung noch offener Fragen kommen zu können. Soweit der Aufwendungsersatzanspruch sich auf ökologische Schäden durch Gewässerverunreinigung bezieht, stellt er lediglich den umstrittenen Umfang der Gefährdungshaftung nach dem geltenden Wasserhaushaltgesetz klar, bringt im Grunde also nichts wirklich Neues. Soweit die vorgesehene Regelung andere Schäden des Naturhaushalts betrifft, sollte sie im Zusammenspiel aller Neuerungen des nordrhein-westfälischen Gesetzesantrags gesehen werden. Praktische Bedeutung dürfte die Vorschrift wegen der dann eingreifenden Umkehr der Beweislast im wesentlichen nur bei einem Störfall oder einem pflichtwidrigen Betrieb der Anlage erlangen. Schäden infolge Störung einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind aber grundsätzlich versicherungsfähig. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß der Entwurf einen Höchstbetrag für die Kostenerstattung bei der Beseitigung von Naturschäden sowie eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Vorsorgepflichten vorsieht. In diesem Bereich wären nach meiner Einschätzung durchaus Änderungen und Ergänzungen mit dem Ziel einer besseren Akzeptanz der vorgesehenen Regelung möglich gewesen, wenn man in die Sachberatungen eingetreten wäre. Meinem Land ging es hier darum, wirklich einen Anfangsschritt in die für richtig gehaltene Richtung zu gehen. Dieser Anstoß für ein besseres, effektiveres Umweltrecht einschließlich des rechtlichen Instrumentariums für eine gewisse Wiedergutmachung ökologischer Schäden geschah aus einem Geist der Aufgeschlossenheit

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

für konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge. Diese konnten leider im Gesetzgebungsverfahren nicht entgegengenommen werden, weil die maßgebende Mehrheit selbst unstreitig notwendige Rechtsänderungen nicht aufgrund dieser Landesinitiative verwirklicht sehen wollte. Ich hoffe und wünsche im Interesse unserer Umwelt, daß diese Tagung sehr dazu beiträgt, daß bald ein mehrheitsfähiger Gesetzentwurf vorgelegt wird, der auch Ansätze für eine Wiedergutmachung ökologischer Schäden enthält. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Anschrift des Verfassers:
Dieter Beule
Leitender Ministerialrat
Justizministerium Düsseldorf
Postfach 1103
4000 Düsseldorf

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge (LSB)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: 1_1987

Autor(en)/Author(s): Beule Dieter

Artikel/Article: Wiedergutmachung ökologischer Schäden nach dem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen 20-24